

Aktenzeichen: 2 AZN 134/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 30. April 1984

- 2 AZN 134/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 26. Mai 1983

Köln

- 6 Ca 10864/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 16. Dezember 1983

Köln

- 4 Sa 898/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



2 AZN 134/84

4 Sa 898/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. Dezember
1983 - 4 Sa 898/83 - wird als unzulässig
verworfen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht. Während das anzufechtende Urteil in dem vom Kläger angegriffenen Punkt (Bedeutung des Zwischenzeugnisses vom 22. Dezember 1982) auf einer fallbezogenen Würdigung beruht, versucht der Beschwerdeführer insoweit vergeblich eine Divergenz zu begründen, indem er vier Grundsätze selbst bildet, die weder vom Berufungsgericht ausdrücklich aufgestellt worden sind noch erkennbar die Grundlage seiner Entscheidung bilden. Sachlich rügt der Kläger damit nur eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, die vom Kläger angegriffene ordentliche Kündigung sei sozial gerechtfertigt, weil aufgrund der Beweisaufnahme feststehe, daß der Kläger versucht habe, der Beklagten gehörende Waren aus deren Geschäfts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

räumen zu entwenden. Der Kläger könne nichts aus der Tatsache für sich herleiten, daß das Zwischenzeugnis (vom 22. November 1982) einen sehr positiven Eindruck vermittele. Zum einen habe die Beklagte, wie der Zeuge Rausch bekundete und motivierte, dem Kläger entgegenkommen wollen. Zum anderen sei im Zeugnis unstreitig gerade die Ehrlichkeit nicht ausdrücklich erwähnt, was durchaus und auch trotz der bescheinigten Zuverlässigkeit die von der Beklagten behauptete Denkweise zu tragen vermöge, daß sie gerade im Hinblick auf die Vorkommnisse vom 12. November 1982 trotz der grundsätzlichen Rücksichtnahme die Ehrlichkeit als Verhaltensmerkmal bewußt nicht ins Zeugnis aufgenommen habe. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes wird insoweit von zwei Erwägungen getragen, von denen jedenfalls die erstere (positive Beurteilung, um dem Kläger "entgegenzukommen") nicht auf einer Divergenz beruht.

Die Feststellung, die Beklagte habe dem Kläger mit den Formulierungen im Zwischenzeugnis "entgegenkommen" wollen, enthält keinen der vom Kläger gebildeten vier abstrakten Rechtssätze. In Verbindung mit dem weiteren Inhalt der vom Berufungsgericht als zutreffend festgestellten Schilderung des Zeugen Rausch bedeutet vielmehr das "Entgegenkommen" der Beklagten, daß diese dem Kläger bewußt ein unrichtiges oder zumindest hinsichtlich seiner Ehrlichkeit unvollständiges Zeugnis ausgestellt hat. Die vom Kläger angeführten Entscheidungen, die sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit von Zeugnissen beziehen, sind deswegen bei der vorliegenden Fallgestaltung nicht divergenzfähig. Wegen des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Entgegenkommens der Beklagten



und weil diese die streitbefangene Kündigung bereits vor der Erteilung des Zwischenzeugnisses ausgesprochen hatte, sind auch die weiter vom Kläger angezogenen Entscheidungen nicht einschlägig, die es dem Arbeitgeber bei einem, durch seine positive Beurteilung begründeten Vertrauen des Arbeitnehmers verwehren, später gegen den Arbeitnehmer noch Vorwürfe zu erheben, mit denen er nicht mehr zu rechnen brauchte. Ein solcher Vertrauenstatbestand lag im Streitfall nach der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Aussage des Zeugen Rausch gerade nicht vor.

Soweit der Kläger rügt, gegenüber der im Zwischenzeugnis testierten "vollsten Zufriedenheit" könne die Annahme, der Arbeitgeber habe diese günstige Beurteilung aus Entgegenkommen abgegeben, keinen Bestand haben, übersieht er, daß die "Annahme" des Landesarbeitsgerichts auf einer tatsächlichen Feststellung im Rahmen der Beweiswürdigung beruht. Es geht insoweit nicht um eine mögliche Divergenz, sondern um die Frage der richtigen oder unrichtigen Rechtsanwendung (fehlerfreie oder fehlerhafte Beweiswürdigung) die im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geprüft werden kann.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Schaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)